



## **Satzung**

### **Förderverein PEN Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen *Förderverein PEN Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland* und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, und zwar durch die Förderung des *PEN Zentrums deutschsprachiger Autoren im Ausland*. Das *PEN-Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland* (vormals Deutscher P.E.N.-Club im Exil) dient dem Zusammenschluss von Schriftstellern deutscher Sprache, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Internationalen PEN bekennen, wie sie in der Charta und den Regeln (Regulations) des Internationalen PEN niedergelegt sind.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
  - Die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an das *PEN-Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland*, damit dieses es für die Förderung o. g. steuerbegünstigter Zwecke verwenden kann und
  - Veranstaltungen, Veröffentlichungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
4. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Interessen des Vereins befürworten. Sie erkennen durch ihren schriftlichen Beitritt diese Satzung an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins und gilt ab dessen Beschlussfassung. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden.
2. Für besondere Verdienste um den Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung an außenstehende Personen oder Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands des *PEN Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland* können auf ihren Antrag als Außerordentliche Mitglieder des Vereins aufgenommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglied sind. Die Bestimmung gem. Ziff. 1, Satz 5 ff. sind auf sie nicht anzuwenden.

### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod, Streichung aus der Mitgliedsliste oder durch Ausschluss. Wer gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins schuldhaft verstößt oder länger als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen bzw. gestrichen werden.
2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung über den Ausschluss schriftlich einzureichen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte der Mitgliedschaft.
3. Der Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft während der Probezeit ist durch den Vorstand jederzeit möglich. Die Vorschriften von Ziff. 2 sind auf Mitglieder auf Probe nicht anzuwenden.
4. Die Außerordentlichen Mitglieder scheiden automatisch aus, wenn ihre Amtszeit als Geschäftsführender Vorstand des *PEN Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland* endet. Sie werden zum Zeitpunkt des Ausscheidens als Ordentliche Mitglieder übernommen, können jedoch innerhalb von drei Monaten schriftlich der Fortsetzung der Mitgliedschaft widersprechen.
5. Der Austritt Ordentlicher Mitglieder muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Sie ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen

### § 5

#### Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder gem. § 3 Ziff. 1 haben einen finanziellen Beitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, Vergünstigungen zu gewähren.
- 3.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher, mit Angabe von Tag, Ort, Zeit sowie der Tagungsordnung einberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Die Versammlungen können auf entsprechenden Internetplattformen als Audio- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zweckes und der Gründe, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Die Bestimmungen von Ziff. 1 gelten entsprechend.
3. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mehrheitlich beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.
4. Stimmberechtigt sind alle Ordentlichen Mitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr bezahlt haben, die Ehrenmitglieder und die Außerordentlichen Mitglieder.
5. Verhinderte Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht oder Erklärung gegenüber dem Vorstand durch andere vertreten lassen. Die Mandatsübertragung geschieht ohne Weisung.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sowie die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmung die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl zusätzlicher Personen in ungerader Anzahl für den Vorstand beschließen, wobei die Höchstgrenze auf sieben Beisitzerinnen/Beisitzer festgelegt wird.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 10

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer muss kein Vereinsmitglied sein.
2. Der Kassenprüfer hat die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Bericht der Kassenprüfer ist der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

## § 11

### Satzungsänderungen

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt vier Wochen. Weitergehende Bestimmungen ergeben sich aus den Regelungen des § 7.

## § 12

### Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zwecke mindestens vier Wochen vorher anberaumten Mitgliederversammlung stattfinden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die *Hamburger Stiftung für politisch Verfolgte*, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg ([www.hamburger-stiftung.de](http://www.hamburger-stiftung.de)), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

### Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28. Oktober 2017 von der Mitgliederversammlung des *Förderverein PEN Zentrum deutschsprachiger Autoren im Ausland* beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

\*\*\*

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

**Gino Leineweber**, Vorsitzender

**Benjamin Stein**, Schatzmeister,

**Gabrielle Alioth**, Beisitzerin

[ehem. Vorstand:

**Burkhard P. Bierschenck (Vorsitzender),**

**Gino Leineweber (Schatzmeister),**

**Petra Mattfeldt (Beisitzerin)]**